



**Bitte beiliegende Datenschutzhinweise beachten**

**Fragebogen zur Erstellung eines Schenkungs- bzw. Übergabevertrags**  
**(Hausübergabe)**

1. Übergeber		
	Übergeber	Ehegatte (Mitübergeber/ Zustimmungder)
Familienname, ggf. Geburtsname:		
Vorname(alle):		
Geburtsdatum:		
Straße/ Hausnummer:		
PLZ/Wohnort:		
Familienstand:	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet
falls verheiratet, Güterstand:	<input type="radio"/> gesetzl. Güterstand <input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> Gütertrennung	<input type="radio"/> gesetzl. Güterstand <input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> Gütertrennung
Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft liegt immer dann vor, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde. Für das Vorliegen der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung ist zwingend der Abschluss eines notariellen Ehevertrages notwendig.		
Telefon-Nr.: (tagsüber erreichbar)		
Fax:		
E-Mail:		
Nationalität:		
Ist der/die Beteiligte der deutschen Sprache hinreichend mächtig?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein, bitte <b>allgemeine Hinweise beachten!</b>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein, bitte <b>allgemeine Hinweise beachten!</b>
Angaben nur erforderlich, wenn ausländische Staatsangehörigkeit	Datum d. Eheschließung: Ort d. Eheschließung:  erster ehelicher Wohnsitz:	Datum d. Eheschließung: Ort d. Eheschließung:  erster ehelicher Wohnsitz:
Steuer Identifikationsnr.:		

2. Übernehmer		
	Übernehmer	Ehegatte (Mitübernehmer)
Familienname, ggf. Geburtsname:		
Vorname(alle):		
Geburtsdatum:		
Straße/ Hausnummer:		
PLZ/Wohnort:		
Familienstand:	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet
falls verheiratet, Güterstand:	<input type="radio"/> gesetzl. Güterstand <input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> Gütertrennung	<input type="radio"/> gesetzl. Güterstand <input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> Gütertrennung
Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft liegt immer dann vor, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde. Für das Vorliegen der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung ist zwingend der Abschluss eines notariellen Ehevertrages notwendig.		
Verwandtschaftsverhältnis zum Übergeber		
Telefon-Nr.: (tagsüber erreichbar)		
Fax:		
E-Mail:		
Nationalität:		
Ist der/die Beteiligte der deutschen Sprache hinreichend mächtig?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein, bitte <b>allgemeine Hinweise beachten!</b>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein, bitte <b>allgemeine Hinweise beachten!</b>
Angaben nur erforderlich, wenn ausländische Staatsangehörigkeit	Datum d. Eheschließung: Ort d. Eheschließung:  erster ehelicher Wohnsitz:	Datum d. Eheschließung: Ort d. Eheschließung:  erster ehelicher Wohnsitz:
Steuer Identifikationsnr.:		

### 3. Geschwister des Übernehmers

Sollten mehr als zwei Geschwister vorhanden sein, bitte diesen Tabellenabschnitt mehrfach ausfüllen.

Sind Geschwister des Übernehmers vorhanden?  ja  nein  
 Sind Halbgeschwister des Übernehmers vorhanden?  ja  nein

	1. Geschwister	2. Geschwister
Familienname, ggf. Geburtsname:		
Vorname(alle):		
Geburtsdatum:		
Straße/ Hausnummer:		
PLZ/Wohnort:		
Familienstand:	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet
falls verheiratet, Güterstand:	<input type="radio"/> gesetzl. Güterstand <input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> Gütertrennung	<input type="radio"/> gesetzl. Güterstand <input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> Gütertrennung
Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft liegt immer dann vor, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde. Für das Vorliegen der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung ist zwingend der Abschluss eines notariellen Ehevertrages notwendig.		
Verwandtschaftsverhältnis zum Übergeber		
Steuer Identifikationsnr.:		
	1. Halbgeschwister	2. Halbgeschwister
Familienname, ggf. Geburtsname:		
Vorname(alle):		
Geburtsdatum:		
Straße/ Hausnummer:		
PLZ/Wohnort:		
Familienstand:	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet
falls verheiratet, Güterstand:	<input type="radio"/> gesetzl. Güterstand <input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> Gütertrennung	<input type="radio"/> gesetzl. Güterstand <input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> Gütertrennung
Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft liegt immer dann vor, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde. Für das Vorliegen der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung ist zwingend der Abschluss eines notariellen Ehevertrages notwendig.		
Verwandtschaftsverhältnis zum Übergeber		
Steuer Identifikationsnr.:		

#### 4. Vollmachten/ Vertretungen

Sollten ein oder mehrere Beteiligte bei der Beurkundung nicht anwesend sein können, kann ein Vertreter handeln. Dieser ist entweder im Besitz einer notariellen Vollmacht, Bestellungsurkunde o.ä. (Vertretungsnachweis) oder er handelt als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Sofern ein Vertretungsnachweis vorliegt, muss dieser dem Datenblatt zunächst in Kopie beigefügt und zum Beurkundungstermin im Original bzw. in Ausfertigung mitgebracht werden. Sollte es keinen Vertretungsnachweis geben, muss der Nicht-Erschienene den Vertrag nachträglich bei einem Notar seiner Wahl in notarieller Form genehmigen.

Alle Übergeber und Übernehmer sind bei der Beurkundung persönlich anwesend

Folgende Übergeber und Übernehmer sind bei der Beurkundung persönlich nicht anwesend

\_\_\_\_\_

(Name des Vertretenen)

Dieser wird bei der Beurkundung durch folgende Person vertreten:

\_\_\_\_\_

(Name des Vertreters)

Der Vertrag wird nachträglich bei dem beurkundenden Notar/einem anderen Notar genehmigt

Der Vertreter handelt aufgrund einer notariellen General- und Vorsorgevollmacht (bitte Kopie beifügen)

#### 5. Vertragsgegenstand/ Grundeigentum

Bei mehreren Grundstücken mit unterschiedlicher Nutzung/Bebauung bitte diesen Abschnitt mehrmals ausfüllen und beifügen.

Ort/ Ortsteil (Gemarkung):

Grundbuch Nr.:

Flurstück Nr.:

Postalische Anschrift:

Art des Gebäudes:

- Wohnhaus
- Wohn- und Geschäftshaus
- Gewerbeobjekt/Geschäftshaus
- Wohnung
- Bauplatz
- sonstiges

Baujahr:

Übergeber ist

eingetragener Eigentümer:

- ja
- nein, sondern:  Testamentvollstrecker
- Nachlassverwalter
- Betreuer
- Erbe

Sofern der vor dem Notar erscheinende Übergeber nicht eingetragener Eigentümer des Vertragsgegenstandes ist (Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, Betreuer) muss dessen Vertretungsnachweis dem Datenblatt in Kopie beigefügt werden. Zum Beurkundungstermin muss der Vertretungsnachweis im Original mitgebracht werden. Wird der Verkauf des Vertragsgegenstandes durch den/ die noch nicht im Grundbuch eingetragenen Erben/ Erbengemeinschaft abgewickelt, ist ein Erbnachweis (a) Erbschein in Ausfertigung oder b) beglaubigte Kopie der Eröffnungsniederschrift nebst Verfügung von Todes wegen) dem Datenblatt beizufügen.

## 6. Verkehrswert der/des übertragenen Objekte/s

Bitte geben Sie bei Grundeigentum grob geschätzte Verkehrswerte (eine amtliche Schätzung ist nicht notwendig) bzw. bei unbebauten Grundstücken den Bodenrichtwert (Auskunft kann Ihnen die jeweilige Kommune geben) an. Die Wertermittlung ist nicht Aufgabe des Notars oder des Nachlassgerichts.

Bitte Verkehrswert je übertragenem Grundstück angeben.

Gemarkung	Blatt	Flurstück	Verkehrswert in €

## 7. Übergabezeitpunkt/ Nutzung

Übergang von Besitz, Nutzung, Lasten erfolgen mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ auf den Übernehmer.

Künftige Nutzung:

- von Übergeber
- von Übernehmer
- von Übergeber und Übernehmer
- ist (teilweise) vermietet
- ist (teilweise) verpachtet

## 8. Schuldübernahme

Eingetragene Grundschulden werden dann gelöscht, wenn sie nicht mehr valutieren, d.h. wenn sie keine Darlehensverbindlichkeiten mehr sichern. Hierfür ist das Vorliegen von Lösungsunterlagen (Löschungsbewilligung, ggf. Grundschuldbrief) erforderlich. Bitte besprechen Sie das Vorgehen vorab mit Ihrer Bank.

**Sind zu Lasten des Vertragsgegenstandes noch Schulden des Übergeber vorhanden und im Grundbuch durch Grundschulden abgesichert?**

Nein, eingetragene Grundschulden werden gelöscht (bitte Lösungsunterlagen besorgen)

Ja

Schulden bestehen noch bei folgender/n Bank/en:

\_\_\_\_\_

(Bank, Darlehensnummer, aktueller Sollstand des Darlehens)

\_\_\_\_\_

(Bank, Darlehensnummer, aktueller Sollstand des Darlehens)

\_\_\_\_\_

(Bank, Darlehensnummer, aktueller Sollstand des Darlehens)

\_\_\_\_\_

(Sonstige Verbindlichkeiten z.B. gestundete Erschließungskosten etc.)

Darlehensschuldner ist der Übergeber.  
Dies soll auch so bleiben. Ein Schuldbeitritt oder eine Schuldübernahme des Übernehmers (d.h. Vereinbarungen zu bestehenden Darlehen) sind nicht erforderlich.

Der Übernehmer übernimmt alle Verbindlichkeiten alleine.

## 9. Gleichstellungszahlung an Geschwister

Gleichstellungszahlung:

nein

ja

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Betrag: \_\_\_\_\_

Bankverbindung

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

fällig zum \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Betrag: \_\_\_\_\_

Bankverbindung

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

fällig zum \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Betrag: \_\_\_\_\_

Bankverbindung

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

fällig zum \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Betrag: \_\_\_\_\_

Bankverbindung

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

fällig zum \_\_\_\_\_

## 10. Finanzierung

Ob eine Grundschuld eingetragen werden muss (Regelfall), ist mit der finanzierenden Bank zu klären. Grundschuldbestellungsformulare sind rechtzeitig (mehrere Tage) vor der Beurkundung des Vertrages dem Notarbüro vorzulegen. Die Grundschuld dient als Sicherung für den Kredit. Ggf. können bereits eingetragene Grundschulden übernommen werden. Dies macht in der Regel nur dann Sinn, wenn der Erwerber bei derselben Bank finanziert, die auch eingetragener Gläubiger ist. Bitte besprechen Sie das vorab mit Ihrer finanzierenden Bank.

- Die Zahlung des Gleichstellungsbetrages erfolgt vollständig mit Eigenkapital.  
Es ist keine Finanzierung über Kredite und somit ist auch keine Finanzierungsvollmacht im Vertrag erforderlich.
- Die Finanzierung des Gleichstellungsbetrages erfolgt ganz oder teilweise über Kredite.  
Die Finanzierung erfolgt über folgendes Kreditinstitut:  
  
\_\_\_\_\_ (Name Bank, Sachbearbeiter, Tel. Nr.)
- Zur Finanzierung wird eine neue Grundschuld eingetragen
- Bereits eingetragene Grundschulden werden zur Finanzierung übernommen
- Der Vertragsgegenstand wird nicht zur Kreditabsicherung verwendet; es wird auf einem anderen Objekt eine Grundschuld eingetragen

## 11. Vorbehaltene Rechte

Zur Absicherung der künftigen Nutzung durch den Übergeber wird in der Regel am Vertragsanwesen entweder ein Wohnungsrecht oder ein Nießbrauch bestellt. Der Nießbrauch ist das umfassendere Recht; wird ein Nießbrauch eingeräumt, kann sich der Übergeber sämtliche Nutzungen des Vertragsgegenstandes, insbesondere auch Mieterträge vorbehalten (Selbst- oder Fremdnutzung); der Nießbraucher trägt üblicherweise auch alle anfallenden Verbrauchs- und Instandhaltungskosten; der Nießbrauch ist durch Gläubiger des Übergebers pfändbar. Durch ein Wohnungsrecht wird in erster Linie die dauerhafte Nutzung des Vertragsanwesens als Wohnung des Übergebers selbst gesichert; es ist nicht übertragbar und soll in der Regel auch grundbuchlich erlöschen, wenn es dauerhaft nicht mehr ausgeübt wird bzw. (etwa wegen dauerndem Aufenthalt im Pflegeheim) werden kann.

Wohnungsrecht wird nicht vereinbart

Wohnungsrecht wird vereinbart

Nutzung

alleinige Nutzung durch den Übergeber hinsichtlich folgender Räumlichkeiten:  
(nach Möglichkeit genaue Beschreibung der Größe, Lage, etc. des/der Zimmer)

---



---



---

gemeinschaftliche Nutzung durch Übergeber und Übernehmer:  
(nach Möglichkeit genaue Nennung der/des Zimmer/s)

---



---



---

Kostentragung

Die laufenden Kosten trägt:

- der Übernehmer (hinsichtlich der aufs gesamte Haus bezogenen Kosten anteilig nach der Wohnfläche)  
 insgesamt der Übergeber

Schönheitsreparaturen trägt:

- der Übernehmer  
 der Übergeber

Renovierungs-/ Um- oder Austauscharbeiten trägt:

- der Übernehmer  
 der Übergeber

Vereinbarung einer  
Mietzahlung

- ja, Monatsmiete \_\_\_\_\_ €  
 nein

Nießbrauch wird nicht vereinbart

Nießbrauch wird vereinbart

Kostentragung

Für den Nießbrauch gelten die gesetzlichen Bestimmungen  
(der Nießbraucher trägt dann nur die mit der Nutzung des Vertragsanwesens verbundenen Kosten, z.B. die Schuldzinsen für Hausdarlehen, nicht aber den Tilgungsanteil, normale Unterhaltungsaufwendungen, nicht aber größere Reparaturen, wie z.B. eine Erneuerung des Daches o. dergl.)

Für den Nießbrauch wird in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen vereinbart, dass der Nießbraucher alle mit dem Anwesen zusammenhängenden Aufwendungen trägt, also z. B. auch Schuldtilgung und größere Reparaturen (Hinweis: Letzteres ist sinnvoll für die Einkommensteuer, da nur der Nießbraucher solche Beträge bei Fremdvermietung absetzen kann)

<input type="radio"/> Geldzahlung wird nicht vereinbart <input type="radio"/> Geldzahlung wird vereinbart	
Laufende Geldzahlung durch den Übernehmer	<input type="radio"/> Der Übernehmer hat an den Übergeber als Gegenleistung laufende (monatliche) Zahlungen i. H. v. _____ € zu erbringen (soweit solche laufenden Zahlungen erbracht werden sollen, sollte neben der rechtlichen Beratung durch den Notar ggf. auch eine steuerliche Beratung eingeholt werden).  <input type="radio"/> Laufende Geldzahlungen werden nicht vereinbart
Gleichstellung der Geschwister	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja  <input type="radio"/> Der Übernehmer verpflichtet sich, an seine nachgenannten Geschwister folgende Geldbeträge auszubezahlen  Name, Vorname: _____ einen Geldbetrag von € _____ zur Zahlung fällig spätestens am _____ <input type="radio"/> unverzinslich <input type="radio"/> verzinslich mit ____% jährlich  Name, Vorname: _____ einen Geldbetrag von € _____ zur Zahlung fällig spätestens am _____ <input type="radio"/> unverzinslich <input type="radio"/> verzinslich mit ____% jährlich
<b>Verfügungsverbote/ Rückforderungsrechte</b> Hierdurch kann verhindert werden, dass der Übernehmer das Vertragsanwesen (zu Lebzeiten des Übergebers) weiterveräußert, belastet, oder dass es durch Gläubiger zur Versteigerung gelangt; bzw. kann das Anwesen, falls der Übernehmer vor dem Übergeber versterben sollte, zurückgefordert werden.	
<input type="radio"/> Ein Rückforderungsrecht soll vereinbart werden. Dieses wird dann im Grundbuch durch Vormerkung gesichert.	
<input type="radio"/> Ein Rückforderungsrecht wird nicht gewünscht, der Übernehmer wird also frei verfügbare Eigentümer der Immobilie.	

## 12. Erbrechtliche Bestimmungen

<p>Sind in der Vergangenheit bereits Übertragungen vorgenommen worden (Immobilien, Geldvermögen)?</p>	<p><input type="radio"/> nein</p> <p><input type="radio"/> ja (bitte angeben, was an wen in welcher Höhe übertragen wurde; ggf. Übertragungsvertrag beifügen, damit die Ausgleichs- und Anrechnungsbestimmungen in gleichem Umfang in den jetzigen Entwurf eingearbeitet werden können)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p>Gibt es bindende Verfügungen von Todes wegen?</p>	<p><input type="radio"/> nein</p> <p><input type="radio"/> ja (bitte Kopie beifügen)</p>
<p>Pflichtteilsanrechnung</p>	<p><input type="radio"/> Es soll (nur) eine Anrechnung auf den Pflichtteil vorgenommen werden</p> <p><input type="radio"/> Es soll auch eine Ausgleichung bei der Erbteilung erfolgen (bei Eintritt gesetzlicher Erbfolge nach dem Übergeber muss also der Erwerber im Verhältnis zu seinen Geschwistern den Netto-Wert der Zuwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgleichen) → Regelfall, wenn nicht schon jetzt aus Anlass der Übertragung ein Ausgleich gegenüber den Geschwistern erfolgt</p> <p><input type="radio"/> Der Übernehmer verzichtet zusätzlich gegenüber dem Veräußerer auf seinen Pflichtteil am restlichen Vermögen des Veräußerers (d.h. der Übernehmer kann von sich aus keine Ansprüche mehr in den restlichen Nachlass des Übergebers geltend machen)</p>
<p>Weichende Geschwister</p>	<p><input type="radio"/> Weichende Geschwister sollen auf ihren Pflichtteil bezüglich des übertragenen Objekts verzichten (so dass später nach dem Ableben des Übergebers keine Nachforderungen mehr beim Übernehmer gestellt werden können)</p> <p><input type="radio"/> Geschwister erscheinen im Termin mit</p> <p><input type="radio"/> folgende ortsabwesende Geschwister werden nachgenehmigen:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="radio"/> Eine Beteiligung der weichenden Geschwister erfolgt nicht.</p>

### 13. Etwaige Weiterübertragung an den Ehegatten des Übernehmers

Beabsichtigt der Übernehmer, den erworbenen Besitz (mit Zustimmung des Übergebers, jedoch nicht durch unmittelbaren Erwerb aus deren Hand) an seinen Ehegatten – in der Regel dann zur Hälfte – weiter zu übertragen (Kettenschenkung)?

- Nein
- Ja
  - Übernahme der eingegangenen Verpflichtungen durch Ehegatten als weiteren Gesamtschuldner auch persönlich oder nur im Grundbuch zur Haftung
  - Rückforderungsrecht im Scheidungsfall
    - nein
    - ja, wie soll vermögensrechtlich bei Rückforderung verfahren werden?
      - Ehegatten haben sich so zu stellen als hätte Halbanteilsübertragung nie stattgefunden  
→Regelfall; Ausgleich erfolgt dann über Zugewinnausgleich
      - Ehepartner erhält nur Ausgleich der von ihm getätigten Investitionen gegen Nachweis, kein zusätzlicher Zugewinnausgleich
      - Ehepartner erhält sowohl Ausgleich der von ihm getätigten Investitionen gegen Nachweis als auch – bezüglich sonstiger Wertsteigerung – den Zugewinnausgleich

### 14. Abschluss von Erbverträgen

Sind Übernehmer/Übergeber an der Errichtung eines notariellen Testaments bzw. eines Erbvertrags interessiert?

- Nein
- Ja (wenn ja, dann wird vor allem aus Kostenersparnisgründen empfohlen, einen Erbvertrag der Übernehmer vor und einen Erbvertrag der Übergeber nach Abschluss des Übergabevertrages zu schließen; der Ehegatte des Übernehmers sollte dann zum Besprechungstermin mitkommen)

## Beurkundungsauftrag

Zum Zwecke der Terminvorbereitung wird der Notar beauftragt:

- einen Entwurf zu erstellen
- den Entwurf zur Prüfung zu übersenden
  - per Post
  - per Fax Nr. \_\_\_\_\_
  - per E-Mail an \_\_\_\_\_ (die Einwilligung ist jederzeit widerruflich)
  - alle Beteiligte

E-Mail-Adressen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Zum Versand per E-Mail:

1. Ein **Versand per E-Mail** darf seitens unseres Hauses aufgrund von Datenschutzbestimmungen grundsätzlich nur in verschlüsselter Form erfolgen, was wir dringend empfehlen, wofür jedoch besondere technische Voraussetzungen notwendig sind. Mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis ist jedoch auch ein Versand in unverschlüsselter Weise möglich.
2. Das Passwort zur Entschlüsselung wird an Ihr Handy übermittelt, d.h. wir **benötigen** hierzu auch Ihre diesbezügliche **Telefonnummer**.
3. Das Problem bei unverschlüsselten E-Mails ist, dass diese jederzeit und von jedem Internet-Knotenpunkt aus, den sie während des Versands (evtl. auch durch das Ausland) passieren, kopiert und ausgewertet werden können. Hierdurch können sämtliche übermittelten Daten (E-Mail sowie Anlagen) in die Hände dritter Personen gelangen.
4. Die vorstehende Information nebst Belehrung habe ich/haben wir gelesen und stimme/stimmen dem Inhalt wie folgt zu:
  - Ja, ich stimme zu, dass die Notarkanzlei Schirmer in meinem Auftrag und für die von mir beauftragte Angelegenheit E-Mails an mich und an Dritte versenden darf.
  - Ich möchte trotz der geschilderten Gefahren auch ggf. unverschlüsselte E-Mails erhalten.
5. Ich versichere unverzüglich die Notarkanzlei Schirmer darüber zu informieren, falls sich meine E-Mail-Adresse ändert oder ich eine andere Adresse nutzen sollte.
6. Diese Einverständniserklärung kann ich jederzeit durch schriftliche Nachricht widerrufen. Dazu genügt eine E-Mail an [info@notar-schirmer.de](mailto:info@notar-schirmer.de), in welcher ich neben der Angabe meines Namens meinen entsprechenden Wunsch erkläre.

Die Angaben im Fragebogen stammen von

Übergeber     Übernehmer

Der Notar wird des Weiteren beauftragt zur Terminvorbereitung und nochmals kurz vor der Beurkundung Grundbuchkopien elektronisch abzurufen.

Die Unterzeichnenden bestätigen, die nachfolgenden Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Sonstige Bemerkungen:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift (aller) Übergeber: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift (aller) Übernehmer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Allgemeine Hinweise

- Die dem Formular beigefügten Datenschutzhinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erhebung und Speicherung **personenbezogener Daten** erfolgt nach § 12 ff. Bundesdatenschutzgesetz zu dienstlichen Zwecken; in diese wird eingewilligt.
- **Das Datenblatt kann aufgrund der Datenschutzgrundverordnung nur bearbeitet werden, wenn es von allen sachlichen Beteiligten unterzeichnet wurde.**
- Soweit in diesem Fragebogen Beteiligte lediglich in maskuliner Form aufgeführt sind, sind hierunter auch feminine Beteiligte zu verstehen.
- Bürger der EU sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) und Bürger der Schweiz müssen sich durch gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Sonstige Bürger können sich lediglich durch einen gültigen Reisepass ausweisen. Sind Namensänderungen (etwa durch Heirat) hierin nicht vermerkt, sind auch hierüber amtliche Urkunden im Original (z.B. Heiratsurkunde) vorzulegen. Das jeweilige Ausweispapier (ggf. zzgl. Standesurkunde) ist zum Beurkundungstermin mitzubringen.
- **Falls eine Person an der Beurkundung beteiligt ist, welche der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist, muss ein für die entsprechende Fremdsprache öffentlich bestellter und vereidigter Verhandlungsdolmetscher oder Urkundenübersetzer beim Beurkundungstermin anwesend sein. Es obliegt den Beteiligten, einen solchen Dolmetscher zu besorgen. Auch die hierfür anfallenden Kosten sind von den Beteiligten zu tragen.**
- E-Mails bitte stets unverschlüsselt übersenden.
- Erforderliche Erbscheine sind ausschließlich in Ausfertigung einzureichen.
- Sofern der veräußerte Grundbesitz im Grundbuch eines anderen Bundeslandes als Baden-Württemberg vorgetragen ist, wird gebeten, zur Terminvorbereitung in ihrem Besitz befindliche beglaubigte Grundbuchauszüge jüngeren Datums einzureichen.
- Fertigt der Notar auftragsgemäß den Entwurf eines Vertrags, so fallen hierfür Gebühren an, auch wenn später keine Beurkundung erfolgt. Bei späterer Beurkundung im selben Notarbüro werden die Entwurfsgebühren mit den Beurkundungsgebühren verrechnet, fallen also nicht gesondert an. Mit Unterschrift erteilen die Beteiligten ausdrücklich den Beurkundungsauftrag und bitten um Übersendung eines Entwurfes.
- **Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter, der auch gerne den Beurkundungstermin mit Ihnen vereinbart. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Vergabe von Beurkundungsterminen grundsätzlich erst nach Rücksendung des vollständig ausgefüllten und überprüften Fragebogens möglich ist.**

# Informationen zum Datenschutz

## 1. Wer ist verantwortlich, an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bin ich, Notar Bertram Schirmer. Sie können sich für alle Datenschutzanfragen an mich als Notar oder an meine/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, und zwar wie folgt:

	Verantwortliche/r	Datenschutzbeauftragte/r
Anschrift	Notar Bertram Schirmer Bahnhofplatz 1 74172 Neckarsulm	medi-ip data protect UG (haftungsbeschränkt) Bergstraße 173 53129 Bonn
Telefon	+49 (0)7132 3413-0	+49 (0)228 243315-26
Telefax	+49 (0)7132 3413-29	+49 (0)228 243315-27
E-Mail	<a href="mailto:info@notar-schirmer.de">info@notar-schirmer.de</a>	info@medi-ip-dataprotect.com

## 2. Welche Daten verarbeite ich und woher kommen die Daten?

Ich verarbeite personenbezogene Daten, die ich von Ihnen selbst oder von Ihnen beauftragten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Makler, Kreditinstitut) erhalte, wie z. B.

- ▶ Daten zur Person, z. B. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand; im Einzelfall Ihre Geburtenregisternummer;
- ▶ Daten zur Kontaktaufnahme, wie z. B. postalische Anschrift, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adresse;
- ▶ bei Grundstücksverträgen Ihre steuerliche Identifikations-Nummer;
- ▶ in bestimmten Fällen, z. B. bei Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen oder Adoptionen, auch Daten zu Ihrer familiären Situation und zu Ihren Vermögenswerten sowie ggf. Angaben zu Ihrer Gesundheit oder andere sensible Daten, z. B. weil diese zur Dokumentation Ihrer Geschäftsfähigkeit dienen;
- ▶ in bestimmten Fällen auch Daten aus Ihren Rechtsbeziehungen mit Dritten wie z. B. Aktenzeichen oder Darlehens- oder Konto-Nummern bei Kreditinstituten.

Außerdem verarbeite ich Daten aus öffentlichen Registern, z. B. Grundbuch, Handels- und Vereinsregistern.

## 3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Als Notar bin ich Träger eines öffentlichen Amtes. Meine Amtstätigkeit erfolgt in Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege und damit im öffentlichen Interesse liegt, und in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet, um die von Ihnen und ggf. weiteren an einem Geschäft beteiligten Personen begehrte notarielle Tätigkeit entsprechend meinen Amtspflichten durchzuführen, also etwa zur Erstellung von Urkundsentwürfen, zur Beurkundung und dem Vollzug von Urkundsgeschäften oder zur Durchführung von Beratungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt daher immer nur aufgrund der für mich geltenden berufs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen aus der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz ergeben. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für mich zugleich auch die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der erforderlichen Daten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung der von mir bei Ihnen angeforderten Daten würde daher dazu führen, dass ich die (weitere) Durchführung des Amtsgeschäfts ablehnen müssten.

## 4. An wen gebe ich Daten weiter?

Als Notar unterliege ich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle meine Mitarbeiter und sonst von mir Beauftragten.

Ich darf Ihre Daten daher nur weitergeben, wenn und soweit ich dazu im Einzelfall verpflichtet bin, z. B. aufgrund von Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung, oder an öffentliche Register wie Grundbuchamt, Handels- oder Vereinsregister, Zentrales Testamentsregister, Vorsorgeregister, Gerichte wie Nachlass-, Betreuungs- oder Familiengericht oder Behörden. Im Rahmen der Standes- und Dienstaufsicht bin ich unter Umständen auch zur Erteilung von Auskünften an die Notarkammer oder unsere Dienstaufsichtsbehörde verpflichtet, die wiederum einer amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Ansonsten werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn ich hierzu aufgrund von Ihnen abgegebener Erklärungen verpflichtet bin oder Sie die Weitergabe beantragt haben.

Eine Kommunikation per E-Mail (bspw. Beantwortung von Anfragen, Versand von Entwürfen) ist möglich. Ausgehende E-Mails werden mit einer Transportverschlüsselung versendet („Start-TLS“), die den Inhalt der E-Mail während des Übertragungsvorgangs von unserem Mail-Server an den Mail-Server Ihres E-Mail-Providers vor einem unbefugten Zugriff

Dritter schützt. Bitte beachten Sie, dass eine Transportverschlüsselung nur erfolgen kann, wenn der von Ihrem E-Mail-Provider eingesetzte Server diese unterstützt.

Die Transportverschlüsselung betrifft nur den Übertragungsvorgang und schützt den Inhalt der E-Mail nicht vor einem Zugriff auf die Mail-Server. D. h., dass ein unbefugter Zugriff durch den E-Mail-Provider oder einen Dritten, der sich Zugang zu den Mail-Servern verschafft hat, möglich ist. Eine hiergegen gerichtete Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wird nicht angeboten. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Transportverschlüsselung entschlüsselt und während des Übertragungsvorgangs ein Zugriff auf den Inhalt der E-Mail erfolgt. Sie haben daher die Möglichkeit, einer E-Mail-Kommunikation zu widersprechen. In diesem Fall erfolgt die Kommunikation schriftlich auf dem Postweg.

## 5. Werden Daten an Drittländer übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erfolgt nur auf besonderen Antrag von Ihnen oder wenn und soweit ein Urkundsbeteiligter in einem Drittland ansässig ist.

## 6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ich verarbeite und speichere Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen meiner gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Nach § 5 Abs. 4 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) gelten für die Aufbewahrung von notariellen Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen:

- ▶ Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge (§ 18 Abs. 4 DONot): 100 Jahre,
- ▶ Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten: 30 Jahre,
- ▶ Nebenakten: 7 Jahre; der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden,

Nach Ablauf der Speicherfristen werden Ihre Daten gelöscht bzw. die Papierunterlagen vernichtet, sofern ich nicht nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus Handelsgesetzbuch, Strafbgesetzbuch, Geldwäschegesetz oder der Abgabenordnung) sowie berufsrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Kollisionsprüfung zu einer längeren Speicherung verpflichtet bin.

## 7. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht:

- ▶ Auskunft darüber zu verlangen, ob ich personenbezogene Daten über Sie verarbeite, wenn ja, zu welchen Zwecken ich die Daten und welche Kategorien von personenbezogenen Daten ich verarbeite, an wen die Daten ggf. weitergeleitet wurden, wie lange die Daten ggf. gespeichert werden sollen und welche Rechte Ihnen zustehen.
- ▶ unzutreffende, Sie betreffende personenbezogene Daten, die bei mir gespeichert werden, berichtigen zu lassen. Ebenso haben Sie das Recht, einen bei mir gespeicherten unvollständigen Datensatz von uns ergänzen zu lassen.
- ▶ Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ein gesetzlich vorgesehener Grund zur Löschung vorliegt (vgl. Art. 17 DS-GVO) und die Verarbeitung Ihrer Daten nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus anderen vorrangigen Gründen im Sinne der DS-GVO geboten ist.
- ▶ von mir zu verlangen, dass ich Ihre Daten nur noch eingeschränkt, z. B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, verarbeite, während ich beispielsweise Ihren Anspruch auf Berichtigung oder Widerspruch prüfe, oder ggf. wenn ich Ihren Löschungsanspruch ablehne (vgl. Art. 18 DS-GVO).
- ▶ der Verarbeitung zu widersprechen, sofern diese erforderlich ist, damit ich meine im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben wahrnehmen oder mein öffentliches Amt ausüben kann, wenn Gründe für den Widerspruch vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.
- ▶ sich mit einer datenschutzrechtlichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zu wenden. Die für mich zuständige Aufsichtsbehörde ist die:  
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg  
Hausanschrift: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart  
Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart  
Telefon 0711/615541-0  
Telefax 0711/615541-15  
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de  
Die Beschwerde kann unabhängig von der Zuständigkeit bei jeder Aufsichtsbehörde erhoben werden.